The background image shows the Christuskirche (Church of Christ) at TU Darmstadt, a prominent building with a large golden dome and ornate facade. In the foreground, a stone fountain with several columns is visible, and its reflection is seen in a pool of water. People are sitting on the stone ledges of the fountain. The sky is clear and blue.

Prof. Dr. Reiner Quick

Fachgebiet Rechnungswesen, Controlling
und Wirtschaftsprüfung
TU Darmstadt

**Maßnahmen zur Steigerung der
Jahresabschlussprüfungsqualität – derzeitige
Regulierungsdiskussion und wissenschaftliche Evidenz**

8. Juni 2021

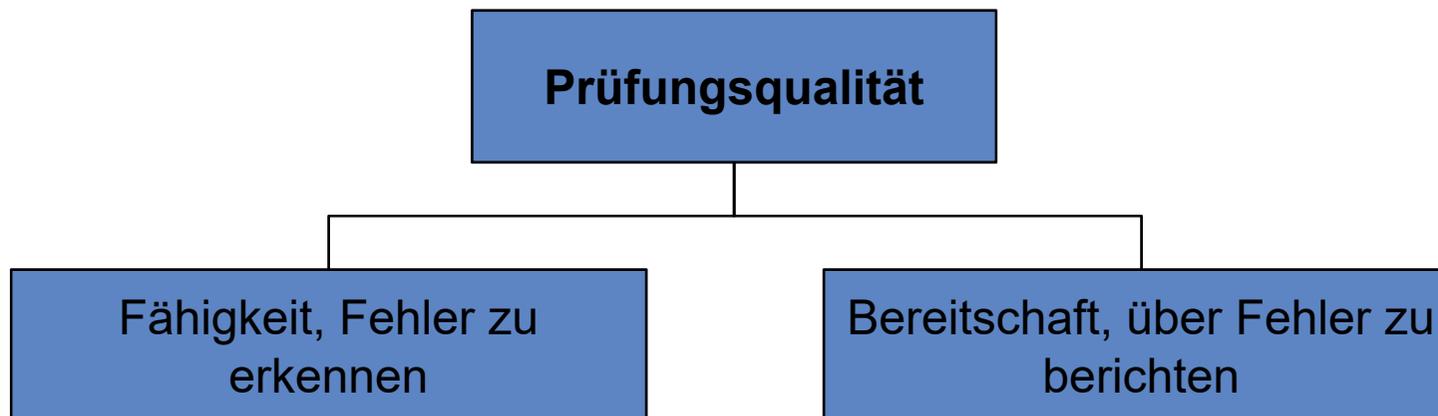
Agenda



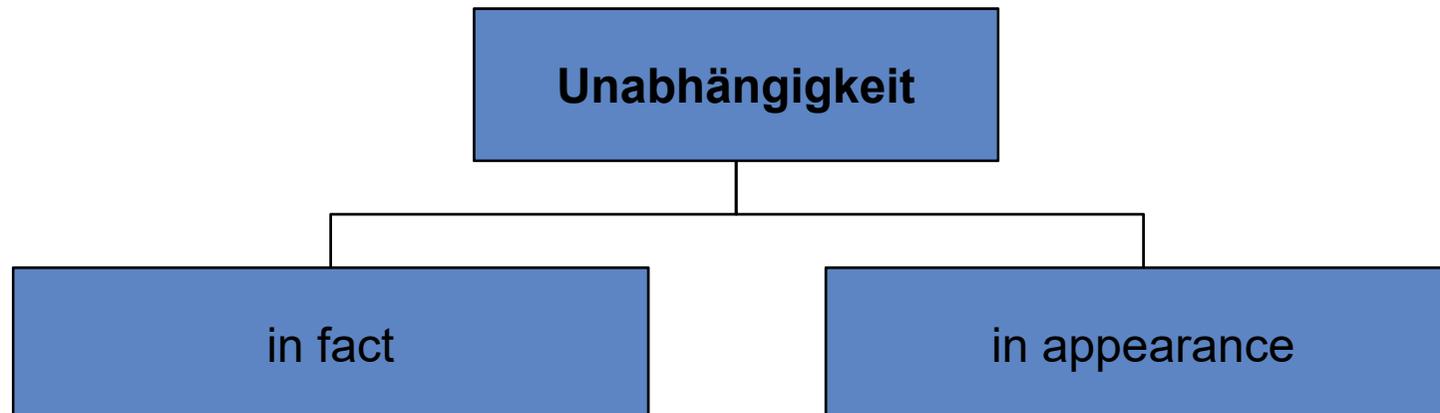
- Einleitung
- Prüfung und Beratung
 - Theoretischer Hintergrund
 - Forschungsstand
 - Rechtslage
- Externe Rotation des Abschlussprüfers
 - Theoretischer Hintergrund
 - Forschungsstand
 - Rechtslage
- Haftung des Abschlussprüfers
 - Theoretischer Hintergrund
 - Forschungsstand
 - Rechtslage
- Fazit

EINLEITUNG

Erfüllung der Funktion der Jahresabschlussprüfung bedingt hohe Prüfungsqualität



Einleitung



PRÜFUNG UND BERATUNG

Theoretischer Hintergrund



Probleme von Beratungsleistungen:

- ↑ Vertrauen in den Mandanten → **Persönliche Vertrautheit**
- Überprüfung der Beratungsergebnisse → **Selbstprüfung**
 - Fehler werden übersehen
 - Erkannte Fehler werden verschwiegen
- ↑ Identifikation mit Mandanteninteressen → **Interessenvertretung**
- ↑ Finanzielle Abhängigkeit vom Mandanten → **Eigeninteresse**

Theoretischer Hintergrund



Nutzen von Beratungsleistungen:

- ↑ Informationen, ↓ Kosten
- ↓ Beratungsrisiko
- Prüfungen sind Saisongeschäft
- Abgrenzung zwischen Prüfung und Beratung schwierig
- ↑ Zusammenarbeit mit dem Mandanten
- Prüfung und Beratung von verschiedenen Abteilungen
- ↑ Attraktivität für Hochschulabsolventen
- Überwachung und Durchsetzung schwierig
- Beratung ↑ Position des Prüfers

Forschungsstand – Independence in fact



> 150 Studien; mehrheitlich kein negativer Einfluss

- Experimente
- Verwendung von Unabhängigkeitssurrogaten
 - Prüfungsplanungsentscheidungen
 - Bestätigungsvermerke
 - Going-Concern-Vermerke
 - Zeitnahe Prüfungsberichterstattung
 - Bilanzpolitik
 - Rechnungslegungsqualität
 - Berichte über wesentliche Schwächen der internen Kontrollen
 - Jahresabschlusskorrekturen
 - Haftpflichtfälle
 - Sanktionen durch Überwachungsbehörden

Forschungsstand – Independence in appearance



> 140 Studien

- Befragungen
- Experimente
- Archiv-Studien

- Häufig negativer Einfluss
 - Studien verwenden unterschiedliche Beratungsarten
 - Studien verwenden unterschiedliche Untersuchungsteilnehmer
 - Wahrgenommene Beeinträchtigung der Unabhängigkeit hängt von der Honorarhöhe ab

Allgemeine Beratungsverbote nach HGB (§ 319 HGB)

- Mitwirkung bei Buchführung und bei Aufstellung des Jahresabschlusses*
- Mitwirkung bei der internen Revision in verantwortlicher Position*
- Erbringung von Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen*
- Erbringung von eigenständigen versicherungsmathematischen oder Bewertungsleistungen*,**

* „sofern nicht von untergeordneter Bedeutung“

** „unmittelbar und wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss“

Rechtslage

EU Verordnung 2014 (Art. 4 und 5)

- Verbotene Nichtprüfungsleistungen:
 - Erbringung von Steuerberatungsleistungen
 - Leistungen, mit denen Teilnahme an Führung oder Entscheidungen des Unternehmens verbunden ist
 - Buchhaltung und Abschlusserstellung
 - Lohn- und Gehaltsabrechnung
 - Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren im Bereich Finanzinformationen
 - Bewertungsleistungen inkl. versicherungsmathematische Bewertungsleistungen
 - juristische Leistungen
 - Leistungen im Zusammenhang mit der internen Revision
 - Leistungen im Zusammenhang mit Finanzierung, Kapitalstruktur und -ausstattung sowie Anlagestrategie
 - Werbung für, Handel mit oder Zeichnung von Aktien des geprüften Unternehmens
 - Personaldienstleistungen in Bezug auf (i) Auswahl Mitglieder der Unternehmensleitung, (ii) Aufbau der Organisationsstruktur und (iii) Kostenkontrolle

EU Verordnung 2014 (Art. 4 und 5)

- Andere Nichtprüfungsleistungen:
 - Nach Billigung durch Prüfungsausschuss
- Mitgliedsstaatenwahlrecht zur Zulassung
 - bestimmter Steuerberatungsleistungen
 - Bewertungsleistungensofern:
 - keine unmittelbare und wesentliche Auswirkung auf Jahresabschluss
 - geschätzte Auswirkungen auf Jahresabschluss im Prüfungsbericht dokumentiert und
 - Unabhängigkeitsgrundsätze eingehalten
- Begrenzung der Honorare für Nichtprüfungsleistungen auf max. 70% des gezahlten Prüfungshonorars
- Mitgliedstaatenwahlrecht zur Befreiung für 2 Jahre

Rechtslage



Besondere Beratungsverbote im HGB (§ 319a HGB):

bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, Unternehmen von öffentlichem Interesse

- Erbringung von bestimmten Steuerberatungsleistungen**
- Erbringung von bestimmten Bewertungsleistungen**

Ausnahmeregelung für Honorargrenze

- für höchstens 1 Geschäftsjahr; aber 140 %

** „unmittelbar und wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss“

Rechtslage



Aktuelle Entwicklungen

Deutschland: FISG

- Rückgängigmachung von Wahlrechten aus EU-VO
 - Verbot von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen
 - Keine Ausnahme für Honorargrenze

UK:

- starke Beschränkung bei Nichtprüfungsleistungen an PIE-Mandanten
- operative Trennung der Prüfungsaktivitäten bei Big4-Prüfungsgesellschaften

EXTERNE ROTATION DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Theoretischer Hintergrund



Auswirkungen auf die Fehlerentdeckungswahrscheinlichkeit

↑ durch Rotation

- ↓ Gefahr von Betriebsblindheit
- neue Prüfungsmethoden
- Prüfungsverfahren weniger berechenbar
- ↑ Sorgfalt, denn nach dem Prüferwechsel Kontrolle durch Berufskollegen
- ↑ Anreize für ↑ Prüfungsqualität

Theoretischer Hintergrund



Auswirkungen auf die Fehlerentdeckungswahrscheinlichkeit

↓ durch Rotation

- Verlust mandantenspezifischer Erfahrung und des Verständnisses der Unternehmensstrukturen
- Einarbeitungsbedarf \Rightarrow \uparrow Gefahr, dass der Prüfer in den ersten Jahren Fehler übersieht
- \uparrow Abhängigkeit von Auskünften des Mandanten
- Behinderung mehrjähriger Prüfungspläne
- \downarrow Anreize, in mandanten- bzw. branchenspezifische Ressourcen zu investieren
- \downarrow Wettbewerbsanreize

Theoretischer Hintergrund



Auswirkungen auf die Unabhängigkeit

↑ durch Rotation

→ ↓ Persönliche Vertrautheit

→ ↓ Eigeninteresse

Theoretischer Hintergrund



Auswirkungen außerhalb von Prüfungsqualität

- ↑ Prüfungskosten/Prüfungshonorare
- Konzentration auf Prüfungsmärkten?
- Wettbewerb?

Forschungsstand



Einfluss der Rotation auf tatsächliche Prüfungsqualität

Südkorea	z. B.	Kim/Yi (2009)	↑
		Kwon et al. (2014)	○
		Mali/Lim (2018)	↓
Italien	z. B.	Corbella et al. (2015)	↑ Non-Big 4
			○ Big-4
		Cameran et al. (2015)	↓
	Cameran et al. (2016)	↓	
Spanien	z. B.	Ruiz-Barbadillo (2009)	○
Indonesien	z. B.	Martani et al. (2021)	↑ (bei Big 4 schwächer)

Forschungsstand



Einfluss der Länge der Prüfer-Mandanten-Beziehung auf tatsächliche Prüfungsqualität

Diskretionäre Periodenabgrenzungen	z. B.	Johnson et al. (2002)	↑
		Myers et al. (2003)	↑
		Chen et al. (2008)	↑
		Gul et al. (2009)	↑
		Garcia-Blandon (2019)	○
Konservative Rechnungslegung	z. B.	Jenkins/Velury (2008)	↑
		Li (2010)	↓ kleinere Unternehmen ↑ große Unternehmen
		Rickett et al. (2016)	↓
		Vanstraelen et al. (2000)	↓
Going Concern Vermerke / eingeschränkte Bestätigungsvermerke	z. B.	Carcello/Neal (2000)	○
		Geiger/Raghunandan (2002)	↑
		Knechel/Vanstraelen (2007)	○

Forschungsstand



Einfluss der Länge der Prüfer-Mandanten-Beziehung auf tatsächliche Prüfungsqualität

Externe Qualitätskontrollen	z. B. Deis/Giroux (1992)	↓
	Deis/Giroux (1996)	↓
Haftpflichtfälle	z. B. St. Pierre/Anderson (1984)	↑
	Stice (1996)	↑
Jahresabschlusskorrekturen	z. B. Stanley/DeZoort (2007)	↑
Prüfungsstunden	z. B. O'Keefe et al. (1994)	○

- Nicht-linearer Zusammenhang?

Forschungsstand



Einfluss der Prüferrotation / Amtsdauer auf wahrgenommene Prüfungsqualität

Befragungen	z. B.	AD Dart (2011)	↓
		PR Hussey/Lan (2001)	↓
		PR Backhaus et al. (2003)	↓
Experimente	z. B.	PR Jennings et al. (2006)	↑
		PR Gates et al. (2007)	↑
		PR Daniels/Booker (2011)	↑
		PR Kamath et al. (2018)	↑
		PR Kaplan/Mauldin (2008)	○
		PR Quick/Schmidt (2018)	○
		PR Aschauer/Quick (2018)	○
	PR Iyer/Rama (2004)	↓	

Forschungsstand



Einfluss der Prüferrotation / Amtsdauer auf wahrgenommene Prüfungsqualität

Archivstudien	z. B.	AD Ghosh/Moon (2005)	↑
		AD Cameran et al. (2016)	↑
		AD Mansi et al. (2004)	↑
		AD Crabtree et al. (2006)	↑
		AD Reid/Carcello (2017)	↑
		AD Dao/Raghunandan (2008)	↓
		AD Horton et al. (2018)	○
		PR Kim et al. (2019)	↑

Rechtslage

EU Verordnung 2014 (Art. 17)

- Interne Rotation des Prüfungspartners nach 7 Jahren
 - Cooling-Off 3 Jahre
 - Mitgliedstaatenwahlrecht für kürzere Zyklen
- Externe Rotation des Abschlussprüfers nach 10 Jahren
 - Cooling-Off 4 Jahre
 - Mitgliedstaatenwahlrecht für kürzere Zyklen
 - Mitgliedstaatenwahlrecht für Verlängerungen
 - Öffentliche Ausschreibung 20 Jahre
 - Gemeinschaftsprüfungen 24 Jahre

HGB
§ 318 Abs. 1a
§ 340k Abs. 1
§ 341k Abs. 1

Rechtslage



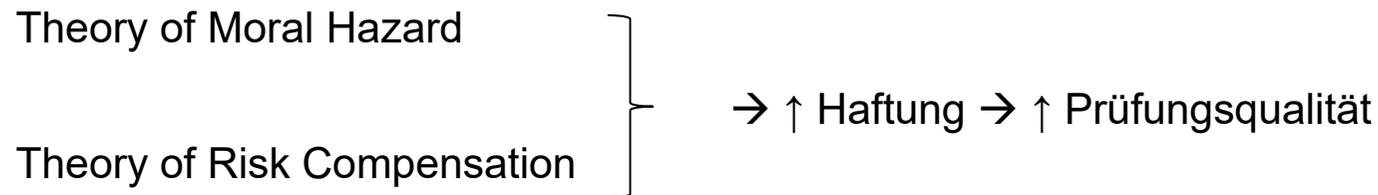
Aktuelle Entwicklungen

Deutschland: FISG

→ Streichung von § 318 Abs. 1a HGB

HAFTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Theoretischer Hintergrund



Aber:

- ↑ Versicherungsprämien/Prüfungskosten/Prüfungshonorare
- ↑ Prüfungsaufwand
- ↓ Attraktivität von Prüfungsleistungen
- ↓ Anbieter auf Prüfungsmärkten
- ↑ Probleme, Prüfer zu finden

Fixe Haftungsgrenze problematisch?

Spieltheoretische Modelle

- Hohe Haftung fördert grundsätzlich Prüfungsqualität
- Reputationsrisiken können aber die Notwendigkeit hoher Haftung kompensieren (z.B. Deng et al. 2012, Bigus 2015, Liao et al. 2020)
- proportionale Haftung > gesamtschuldnerische Haftung (z.B. Narayanan 1994)
- Gefährdungshaftung > Verschuldungshaftung (z.B. Liu/Wang 2006)

Archivstudien

USA: Private Securities Litigation Reform Act 1995

→ erschwert Schadenersatzklagen

→ ↓ Prüfungsqualität (z.B. Francis/Krishnan 2002, Geiger/Raghunandan 2002, Geiger et al. 2006, Lee/Mande 2003)

Je weiter der Kreis der Anspruchsberechtigten bei Dritthaftung, desto ↑ Prüfungsqualität (Gaver et al. 2012)

Forschungsstand



- China: → ↑ Prüfungsqualität bei partnerships; bei hohem Haftungsrisiko keine höhere Prüfungsqualität bei großen WPG (Wong et al. 2018)
- ↑ Prüfungsqualität bei partnerships als bei limiteds (Firth et al. 2012)
- ↑ Prüfungsqualität bei Wegfall der Haftungsgrenze bei Fahrlässigkeit (He et al. 2017)

Rechtslage



Auftraggeberhaftung:

§ 323 Abs. 2 HGB → Haftungsgrenze 1 vs. 4 Mio € bei Fahrlässigkeit

Dritthaftung:

- deliktisch: § 823 Abs. 2 BGB → vorsätzliche Verletzung eines Schutzgesetzes
§ 826 BGB → Sittenwidrigkeit + Vorsatz
- vertraglich: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
 - Leistungsnähe
 - Schutzpflicht
 - Erkennbarkeit

Rechtslage



EU-Empfehlung (2008)

Haftungsbegrenzung bei Fahrlässigkeit

- Haftungshöchstgrenze
- proportionale Haftung
- vertragliche Haftungsbegrenzung

Aktuelle Entwicklungen

Deutschland: FISG

- Höhere Haftungsgrenzen 1,5 / 4 / 16 Mio €
- Bei grober Fahrlässigkeit: 12 / 32 Mio €
- bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Gesellschaften keine Haftungsgrenze mehr
- strafrechtliche Verfolgung bei leichtfertiger Erteilung eines unrichtigen Bestätigungsvermerks
→ Implikation auf Dritthaftung?

EU: White Paper

- Erhöhung oder Wegfall von Haftungsgrenzen

FAZIT

Fazit



- Weitere Beschränkung bei Nichtprüfungsleistungen nicht geboten
- Verbot von Steuerberatungsleistungen kontraproduktiv
- Zweckmäßigkeit externer Rotation nicht belegt
- Rotation nach 20/24 Jahren zu spät
- Höhere Haftung verbessert Prüfungsqualität
- Höhere Haftung hat negative Nebeneffekte

- Ausblick:
- Berichterstattung über IKS im Bestätigungsvermerk
 - Prüfungspflicht für RMS/CMS?
 - Pflichtprüfung für ESG-Berichte
 - Anpassungen an Big Data?

Fazit

Maßnahme	Privatinvestoren (N = 200)	
	Mittelwert	Rang
Strengere Disziplinarmaßnahmen gegen den Abschlussprüfer im Falle der Verletzung von Unabhängigkeitsnormen	6,09***	1
Einführung von ordnungsrechtlichen Geldbußen bei Verletzung von Unabhängigkeitsnormen	6,00***	2
Einführung spezifischer strafrechtlicher Sanktionen gegen Abschlussprüfer bei vorsätzlicher Verletzung von Unabhängigkeitsnormen	5,92***	3
Höhere zivilrechtliche Haftung von Wirtschaftsprüfern und WPG	5,80***	4
Veröffentlichung der Inspektionsberichte sowie externer Qualitätskontrollberichte	5,78***	5
⋮		
Strenge operative Trennung zwischen Prüfungs- und Beratungsabteilungen von WPG	5,68***	7
⋮		
Auszeit für Prüfungsteammitglieder nach einer externen Rotation (Cooling-Off), um zu verhindern, dass diese zum nachfolgenden Abschlussprüfer wechseln	5,49***	11
Einführung einer verpflichtenden Rotation von Prüfungsteammitgliedern nach einer gewissen Zeit	5,48***	12
⋮		
Offenlegung der Gründe für bezogene Nichtprüfungsleistungen sowie Details zu diesen Leistungen im Anhang des Jahresabschlusses des Mandanten	5,43***	15
⋮		
Kürzere Frist für die interne Rotation (derzeit 7 Jahre bei PIEs)	5,05***	27
⋮		
Verbot der Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Prüfer bei Prüfungsmandanten	5,00***	30

Fazit



Reine Prüfungsgesellschaften (Generelles Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch Prüfungsgesellschaften)	4,98***	31
Strengere Begrenzung der Honorare für Nichtprüfungsleistungen	4,97***	32
Kürzere Frist für eine externe Rotation (derzeit 10 Jahre bei PIEs)	4,97***	32
⋮		
Erweiterung der Verbotsliste zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen bei Prüfungsmandanten	4,93***	36
⋮		
Generelles Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen bei Prüfungsmandanten	4,85***	39
Längere Auszeit nach externer Rotation (Cooling-Off; derzeit 4 Jahre bei PIEs)	4,85***	39
⋮		
Verbot der Erbringung anderer Bestätigungsleistungen durch den Prüfer bei Prüfungsmandanten	4,71***	43
Längere Auszeit nach interner Rotation des verantwortlichen Prüfungspartners (Cooling-Off; derzeit 3 Jahre bei PIEs)	4,66***	44
⋮		

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

Maßnahmen zur Steigerung der Jahresabschlussprüfungsqualität – derzeitige Regulierungsdiskussion und wissenschaftliche Evidenz

Gerhard Schwartz

Präsident **iwp**

**Maßnahmen zur Steigerung der
Jahresabschlussprüfungsqualität – derzeitige
Regulierungsdiskussion und ~~wissenschaftliche~~
Evidenz *praktische***

Gerhard Schwartz
Präsident **iwp**

Aktuelle Initiativen

- Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)
 - Haftungsgrenzen, Rotationsfristen, Nichtprüfungsleistungen,... siehe Prof. Quick
- Mairead McGuinness, EU commissioner for Financial services, financial stability and Capital Markets Union, - Speech at the European Policy Centre, May 27, 2021, “Corporate reporting in the Capital Markets Union after Wirecard”
 - Ergebnisse des Second Monitoring Reports
 - Mängel im Qualitätssicherungssystem?
 - Mangel an Wettbewerb?
 - Fokus auf non-audit services und conflict of interest?
 - Zu wenig Haftung oder Sanktionen?
 - Einige Mitgliedsstaaten haben kürzere externe Rotation, stärkere Trennung audit / not audit services und höhere Haftung
 - Joint Audits
 - Vorschlag Ende 2022

...übrig bleiben die „üblichen vier Verdächtigen“...

- Höhere (unbegrenzte) Haftung
- Verbot von Nichtprüfungsleistungen
- Raschere externe Rotation
- Joint Audits

Höhere (unbegrenzte) Haftung

- Was ist versicherbar / wie sieht der europäische Versicherungsmarkt aus?
- Was bedeutet eine über die Versicherungsdecke / einen maximal zu versichernden Betrag hinausgehende Haftung?
- Wie sind üblicherweise professional services firms strukturiert und warum (naked in / naked out)?
- Wo argumentieren wir eigentlich noch mit der Abschreckungswirkung von drakonischen Strafen – und was sagen uns die empirischen Ergebnisse in diesen Fällen?

Verbot von Nichtprüfungsleistungen

- Wovon sprechen wir dabei eigentlich und was ist denn schon alles verboten?
- Verwechseln wir vielleicht die Account / Kundensicht mit der Firm / Praxissicht?
- Glauben wir wirklich, dass das Modell der multidisziplinären Services Firms die Prüfungsqualität mindert, oder ist vielleicht das Gegenteil der Fall?

Raschere externe Rotation

- Wo ist das Problem mit der raschen externen Rotation, warum nicht gleich ein verpflichtend jährlicher Wechsel?
- Was „kostet“ eigentlich die externe Rotation?
- Die empirischen Ergebnisse liegen eindeutig vor: die Prüfungsqualität kann durch zu lange und zu kurze Beziehung zwischen Prüfer und Unternehmen gefährdet werden, sinnvoll ist daher ein angemessener Mittelweg
- Wir waren immer der Ansicht, dass 10 Jahre einen solch angemessenen Mittelweg darstellen

Joint Audits

- Warum sprechen wir eigentlich nur über Joint Audits zwischen 2 Prüfern und nicht über Joint Audits zwischen 4, 5 oder noch mehr Prüfer die sich die Prüfungsgebiete aufteilen?
- Joint Audits stellen doch eigentlich eine „Dreiecksbeziehung“ zwischen Unternehmen und den beiden Prüfern dar, - was bedeutet das denn eigentlich?
- Wie passt das eigentlich mit der unteilbaren Gesamtverantwortung des Abschlussprüfers zusammen, der auch noch unbeschränkt haften soll?
- Was kann das für die Unternehmen bedeuten?

Unser Positionspapier (1/2)

REFORMVORSCHLÄGE ZUR VERBESSERUNG DER CORPORATE GOVERNANCE

➔ Was kann auf Seiten des Managements verbessert werden?

- Beurteilung und Aussage des Managements zur Unternehmensfortführung im Jahresabschluss („Viability Statement“, Ausbau der Anforderung aus § 201 Abs 2 Z. 2 UGB) (2.)
- Aufnahme einer Aussage des Managements zur Wirksamkeit des eingerichteten Kontrollsystems (Erweiterung § 243a Abs 2 UGB) (5.)
- Umfassende Beschreibung des Geschäftsmodells und dessen Nachhaltigkeit (3.)

➔ Was kann von Seiten des Aufsichtsrats und Prüfungsausschusses getan werden?

- Erklärung des Aufsichtsrats über seine Prüfung der Aussagen des Managements zur Unternehmensfortführung (2.)
- Regelmäßige Überprüfung des eingerichteten Kontroll- und Risikomanagementsystems mit Berichterstattung darüber (5.)
- Sorgfältige Auswahl des Abschlussprüfers nach qualitativen Kriterien (8.)
- Effektive Kommunikation mit dem Abschlussprüfer (wechselseitige Informationspflichten, intensiverer Dialog, etc.) (7.)



**Business Valuation
Accounting & Auditing**

Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek

Univ.-Prof. Dr. Ewald Aschauer
Univ.-Prof. Dr. Romuald Bertl
Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler

Einladung

**Maßnahmen zur Steigerung der
Jahresabschlussprüfungsqualität – derzeitige
Regulierungsdiskussion und wissenschaftliche Evidenz**

Durch die Forschungsinitiative Business Valuation, Accounting and Auditing hat sich eine Plattform für den Gedankenaustausch zu aktuellen Themen aus Theorie, Praxis und Rechtsprechung der Unternehmensbewertung, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung gebildet. Diese führt regelmäßig Veranstaltungen unter der wissenschaftlichen Leitung von Ewald Aschauer, Romuald Bertl, Klaus Hirschler und Roman Rohatschek durch.

Vortragende:

Prof. Dr. Reiner QUICK

*TU-Darmstadt, Leitung des Fachgebietes Rechnungswesen, Controlling und
Wirtschaftsprüfung*

Mag. Gerhard SCHWARTZ

*Partner EY-Österreich
Präsident des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp)*

Veranstaltungstermin/-Ort:

Dienstag, 8. Juni 2021,
17:00 Uhr bis ca. 19:00 Uhr

Online-Veranstaltung:

Der Link wird nach der Anmeldung an alle Teilnehmer verschickt!

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Einladung kann an interessierte Kolleginnen und Kollegen weitergeleitet werden.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung zur Veranstaltung unter andrea.stoyer@jku.at

Die Einladungen zur Veranstaltung werden über JKU und WU versendet. Wenn Sie in Zukunft Zusendungen nicht mehr erhalten wollen, bitten wir um Information an andrea.stoyer@jku.at und sarah.kandel@wu.ac.at

Wir danken der BDO Steuerberatungs- und WirtschaftsprüfungsgmbH für die finanzielle Unterstützung.